

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 1 (1868)
Heft: 2

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schul-Blatt.

Erster Jahrgang.

Bern.

Samstag, den 11. Januar.

1868.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20., halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition und die Redaktion. — Insertionsgebühr: 10 Rp. die Zeile oder deren Raum.

Wer unser Blatt nicht zu halten gedenkt, ist ersucht, diese Nummer zu resümmiren.

Über die Primarlehrerbefoldungen.

I.

Die Befoldung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen des Kantons Bern ist durch das „Gesetz über die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen“ vom 7. Juni 1859 geregelt worden. Bei Erlaß dieses Gesetzes wurde der Große Rath von der Absicht geleitet: a. „die zum Gedeihen der Primarschulen nothwendigen Mittel herbeizufassen, b. den Lehrern eine bessere, ihren Pflichten und Leistungen angemessene Stellung anzusprechen, und endlich c. zu sicherer Erreichung dieser Zwecke die Gründung und allmäßige Aeußern von Schulgütern u. erleichtern.“ In § 11 dieses Gesetzes wird bestimmt, daß die jährliche Baarbesoldung eines Lehrers bei definitiver Anstellung wenigstens Fr. 500, bei bloß provisorischer Anstellung Fr. 380 betragen soll. An diese Baarbesoldung leistet die Gemeinde Fr. 280, der Staat Fr. 220; bei provisorischer Anstellung beträgt der Staatsbeitrag nur Fr. 100. Solche provisoriern werden aber, wenigstens gegenwärtig, fast ausnahmslos nur da angeordnet, wo eine Schule wegen Mangel an Lehrkräften vorübergehend von einem nicht patentirten Lehrer besucht werden muß. Die patentirten Lehrer beziehen also durchweg, ob definitiv oder bloß als Stellvertreter angestellt, das gesetzliche Minimum von Fr. 500. Ueberdies bestimmt das angeführte Gesetz in § 12, daß jeder Lehrer von der Gemeinde erhalten:

- a. Ein anständige, freie Wohnung, wo möglich mit Garten und Bescheurung;
- b. dreiflaster Tannenholz oder ein diesem Quantum entsprechendes Maß eines andern Brennmaterials;
- c. eine halbe Zuchart gutes Pflanzland.

Statwieher Nutzungen kann unter gewissen, durch's Gesetz näher bestimmten Vorbehälten eine Vergütung in Geld geleistet werden, welche sich nach den landesüblichen Preisen richtet, um deren Betrag im Falle von Unständen vom Regierungsstaatshalter bestimmt wird unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath.

Die gesetzliche Befoldung der Lehrerinnen ist ganz dieselbe wie djenige der Lehrer, nur hat ihnen die Gemeinde kein Pflanzland anzusprechen. Dagegen verpflichtet § 30 des fraglichen Gesetzes die Lehrerinnen zu unentgeldlicher Ertheilung des Unterrichtes in den Mädchenarbeitschulen. Die letztere Bestimmung ist durch das „Gesetz über die Mädchenarbeitschulen“ vom 23. Juni 1864 mit Recht wieder aufgehoben worn. Zwar bestimmt auch dieses Gesetz, daß die Primarlehrerinnen zur Uebernahme einer Arbeitschule ver-

pflichtet und hiefür von Seite der Gemeinde nicht besonders zu entschädigen seien; dagegen ertheilt der Staat an jede Arbeitschule, also auch an die von Primarlehrerinnen geleiteten, einen jährlichen Staatsbeitrag von Fr. 40. Lehrerinnen an Minimumsstellen beziehen somit für ihren gesamten Schuldienst eine Baarbesoldung von Fr. 540, Lehrer an gleichen Stellen dagegen nur eine Baarbesoldung von Fr. 500. So sehr wir von Anfang an damit einverstanden waren, daß mit der obligatorischen Einführung der Arbeitschulen den Primarlehrerinnen für ihre dießfälligen Dienste eine Entschädigung verabreicht werde, so ungerecht erscheint uns die Thatssache, daß die Primarlehrerinnen eine größere Baarbesoldung einnehmen sollen als viele Primarlehrer. Man verweise uns nicht auf die halbe Zuchart Pflanzland, welche die Lehrer von Seite der Gemeinden erhalten, während die Lehrerinnen davon gesetzlich ausgeschlossen sind. Zwar wird in einzelnen Fällen jenes Pflanzland so viel abwerfen oder die betreffende Entschädigung so viel betragen, als die Lehrerin durch die Arbeitschule erhält; allein dies gilt nicht für alle Fälle, ja nicht einmal für die Mehrzahl derselben. Das Projekt vom 26. Dezember 1864 betreffend die Erhöhung der Primarlehrerbefoldungen nimmt den Durchschnittswert für den Ertrag des Pflanzlandes auf jährlich Fr. 30 an. Darnach hätten also die Lehrerinnen in der That ein größeres Einkommen als die Lehrer an sogenannten Minimumsstellen. Man wird uns sagen: Die Lehrerinnen haben aber auch mehr Pflichten; müssen sie denn nicht in der Primarschule dieselbe Stundenzahl geben wie die Lehrer und überdies die Leitung einer Arbeitschule übernehmen? Die Frage ist allerdings zu bejahen; aber wir kompensiren den Eindruck dieser Bejahrung sofort durch die andere Frage: Haben die Lehrer durch die Verpflichtung zur Abhaltung der Kinderlehren und anderer kirchlichen Funktionen, durch die Leichengebete, die Leitung von Gesang- und Turnvereinen, von Jugend- und Volksbibliotheken, durch ihre Theilnahme an Konferenzen und Kreissynoden, an gemeinnützigen und andern Vereinen nicht eine Last auf ihren Schultern, die weit schwerer wiegt, als die paar Stunden wöchentlichen Arbeitsunterrichts? Wer mit den Verhältnissen, wie sie nun einmal sind, hinlänglich bekannt ist, wird unsere Frage kaum verneinen können, und so kommen wir allerdings zu dem definitiven Schluß, daß die gesetzlichen Minimumsbefoldungen der Lehrer und Lehrerinnen nicht im richtigen Verhältniß zu einander stehen.

Im Gesetz vom 7. Juni 1859 hat noch ein wichtiger, neuer Grundsatz Aufnahme gefunden, indem § 16 bestimmt, daß der Staat Alterszulagen an solche Lehrer (und Lehrerinnen) verabfolgt, welche sich ausweisen können, daß sie mit Pflichttreue ihren Dienst versehen haben. Sind auch diese Zulagen nicht groß, so ist doch der Grundsatz wichtig und bedeutsam. Die Zusätze betragen:

- a. nach 10 Dienstjahren ohne Unterbrechung an derselben Schule jährlich Fr. 30;
- b. nach 20 Dienstjahren an öffentlichen Primarschulen überhaupt jährlich Fr. 50.

Nicht minder wichtig ist die Aufmerksamkeit, welche das neue Gesetz der Bildung und Ausfertigung von Schulgütern zuwandte. Es öffnete mehrere Quellen, die bei gewissenhafter Benutzung nach und nach die ökonomische Sicherstellung der Schule herbeiführen sollten. Als wesentliche Quellen sind zu nennen:

- a. Erblose Verlassenschaften, welche nach dem Gesetz dem Fiskus anheimfallen, gehören dem Schulgut der betreffenden Einwohnergemeinde, insofern die allgemeinen Schulausgaben nicht bereits aus dem Ertrag des Schulguts bestritten werden können. Eben dahin fällt
- b. ein Betrag von jedem neu in's Gemeindebürgerrecht Aufgenommenen, und zwar bei Schweizern 10, bei Fremden 20 Prozent der gesammten Einkaufssumme;
- c. alle Bußen für Schulversäumnisse und zum Besten der Schule überhaupt;
- d. eine Gebühr von einem Franken von jedem neu in die Schule tretenden Kinde, sofern dasselbe nicht notharm ist oder dessen Eltern nicht unterstützt werden.

Fragen wir uns nach Darlegung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, wie weit durch dieselben die Absicht des Gesetzgebers, die wir im Eingang ausgesprochen, erreicht worden sei, so muß vor Allem mit Dank und Freude anerkannt werden, daß das neue Gesetz einen wesentlichen Fortschritt enthielt *). Es vermochte nicht nur der vorhandenen großen Noth der Lehrer zu steuern, sondern brachte im Allgemeinen neuen, frischen Muth in die Lehrerschaft und ermöglichte die Anbahnung von Verbesserungen in allen Zweigen und Richtungen des Volksunterrichts. Diese Ermuthigung wirkte auch wohlthätig auf die Rekrutirung des Lehrstandes zurück. Während sich vor Erlass des Gesetzes allmälig immer weniger Jünglinge zum Eintritt in den Lehrstand entschließen konnten und in Folge dessen die Behörden genöthigt waren, es mit den Anforderungen für den Eintritt in's Seminar nicht sehr genau zu nehmen, zeigte sich im Jahr 1860 die große Zahl von 120 Aspiranten und war dieselbe auch in den folgenden Jahren noch mehr als groß genug, um bei den Aufnahmesprüfung strengere Anforderungen mit Erfolg durchzuführen.

Eine der zweckmäfigsten Bestimmungen dieses Gesetzes liegt unstreitig darin, daß Naturalleistungen (Wohnung, Holz und Pflanzland) bestimmt vorgeschrieben wurden. Noch heute erweist sich diese Vorschrift im Wesentlichen als durchaus genügend; dagegen haben sich mannigfache Uebelstände da gezeigt, wo statt dieser Leistungen oder eines Theils derselben eine Gelbentschädigung verabfolgt wird. Der im Gesetz ausgesprochene Grundsatz, daß die Entschädigungen nach den landesüblichen Preisen und in streitigen Fällen durch den Regierungsstatthalter unter Vorbehalt des Refurses an den Regierungsrath

bestimmt werden, ist wohl sehr richtig. Allein die landesüblichen Preise werden in der Regel sehr einseitig durch die Gemeinden festgesetzt, und viele Lehrer ziehen es vor, eher mit einer zu geringen Entschädigung vorlieb zu nehmen, als sich über ihre Gemeinden und nächsten Vorgesetzten bei höherer Behörde zu beklagen. Es kann diesem Uebelstand durch zwei Mittel wirksam begegnet werden. Einerseits soll die Entschädigungssumme nicht mehr durch die Gemeinden selbst, sondern in erster Linie durch den Regierungsstatthalter festgesetzt werden, immerhin unter Vorbehalt des Refurses an den Regierungsrath; anderseits sollte das Gesetz wie für die Baarbesoldung ein Minimum auch für diese Entschädigungen enthalten, damit auch in der entlegensten Gegend des Kantons der Lehrer bestimmt müßte, auf was für eine Entschädigung er im ungünstigsten Falle Anspruch machen kann.

Wenn aber hinsichtlich der Naturalleistungen untergeordnete Modifikationen des gegenwärtigen Gesetzes auch für die Zukunft genügen dürften, wie verhält es sich dann in Bezug auf die Bestimmungen über die Baarbesoldung der Lehrer und Lehrerinnen? Ist in dieser Hinsicht wirklich nach der Absicht des Gesetzgebers den Lehrern eine „ihren Pflichten und Leistungen angemessene Stellung“ gesichert worden? Die Erfahrung hat diese Frage bereits beantwortet; leider hat sie dieselbe auf's Entchiedenste verneint. Wir müssen ihr daher im nächsten Artikel unsere besondere Aufmerksamkeit schenken.

Der Konfirmandenunterricht.

(Schluß.)

7) Nun wird man uns vielleicht entgegnen, dadurch werde dem Konfirmanden-Unterricht die Zeit zu kurz zugemessen, und es sei nicht möglich, den gestellten Anforderungen in solch' kurzer Zeit gerecht zu werden. Hierauf können wir einfach erwiedern: Was andern möglich ist, kann auch bei uns möglich werden; so ganz andere Leute sind wir doch nicht. Wie manches Söhnlein oder Töchterlein hat nicht aus diesem Grunde in's „Welschland“ wandern müssen und ist gerne gegangen, weil man ihm gesagt hat: „Dort muesch denn ume 6 oder 7 Wuche z'Ungerwyig und nit anderhalbs Jahr!“ — Doch wir haben noch andere Gründe: Durch den im Unterrichtspln vorgeschriebenen Religionsunterricht wird der Schüler vertraut gemacht mit der geschichtlichen Grundlage und den Grundwahrheiten der christlichen Religion, sein religiöses Gefühl wird geweckt, geläutert und gestärkt und auf die Bildung eines sittlich-religiösen Charakters hingewirkt, so daß in der vorgeschlagenen Zeit der Konfirmandenunterricht bei gehöriger Behandlung seines Stoffes wohl freilich seinen Zweck erreichen kann. Es ist dieses um so eher möglich, weil die Kraft des Kindes nicht zerstückt wird, sondern dasselbe seine ganz Aufmerksamkeit diesem Unterrichte schenken und widmen kann. Auch könnten dann die Unterrichtsstunden auf den Vormtag verlegt, also zu einer Zeit gegeben werden, wo der Geist noch frisch und empfänglich ist. Es ist unsere vollste Überzeugung, daß bei diesem Kurse mehr, als bei dem bisherigen, ist gefördert, benachtheiligt und unterbrochenen herauskommt würde. Widerstand von Seite der Eltern hätte man wohl kaum zu befürchten. Jeder verständige Hausvater muß wünschen, seine Kinder in einer bessern, günstigeren Jahreszeit an kurze Dauer fleißig in die Unterweisung senden zu können, als sie Jahre lang bei schlechtem Wetter, der Gesundheit des Kindes schädlicher Witterung schicken zu müssen. Er wird d' wenige Arbeit, die dadurch versäumt wird, gern zum Opfer bringen.

Man hat schon oft gesagt, der Übergang in Kindes von 10jährigem Schulzwang zu plötzlicher Freiheit sei zu schroff. Das ist wahr. Durch unsern Vorschlag würd der kirchliche

*) Bis dahin war das Gesetz vom 13. März 1835 in Kraft, welches nirgends bestimmt, wie groß die Besoldung eines Lehrers mindestens sein müsse, sondern in § 79 bloß festsetzt: „Sobald im Interesse der Schule eine Erhöhung des Lehrergehaltes nötig ist, so soll dies stattfinden“, und im Weiteren das Erziehungsdepartement ermächtigt, solche Schulkreise, welche dies nicht von sich aus thun, unter Vorbehalt des Refurses an den Regierungsrath zu einer Vermehrung des Lehrereinkommens anzuhalten. Bei dieser Vermehrung war theils auf die Leistungen des Lehrers, theils auf die Verhältnisse der Gemeinden und der Oertlichkeit Rücksicht zu nehmen. § 80 derselben Gesetzes schreibt vor, daß, wo den Schulkreisen diese Mehrleistung nicht möglich, der Regierungsrath auf den Antrag des Erziehungsdepartements diesen Beitrag leiste, zu welchem Zwecke dem Erziehungsdepartement alljährlich ein bestimmter Kredit zu eröffnen sei. Die letztere Bestimmung wurde indeß bald modifizirt, indem der Staat in Folge eines Dekrets des Grossen Rates vom 2. Februar 1837 jedem Lehrer einen jährlichen Staatsbeitrag von 150 alten Franken verabfolgte.

Religionsunterricht diese Schröftheit mildern, einen allmälichen Übergang bilden, des Kindes schönste Zeit, seine Zeit der Saat, durch die würdevollen Lehren aus des Priesters Mund mit Würde und Weihe abschließen.

— Doch man prüfe Alles und behalte das Beste!

Die Schulsynode,

welche sich in der Regel Ende Oktober versammelt, trat diesmal außer der Regel am 3. und 4. Januar zusammen. Die erste Ursache dieser Verschiebung war der schweizerische Lehrerverein in St. Gallen, welcher auf die gleiche Zeit fiel, in welcher die Schulsynode sich hätte versammeln sollen, so daß den bernischen Synodenalen der Besuch des Festes in St. Gallen unmöglich gewesen wäre. Es wäre dies gegenüber St. Gallen, welches sich für den Empfang von Lehrern aus allen Kantonen auf's Gastfreundlichste vorbereitet und namentlich auch eine ausgezeichnete Lehrmittelausstellung eingerichtet hatte, eine Unfreundlichkeit gewesen, die um so eher zu vermeiden war, als durch die Verlegung der Synode nichts versäumt und weder Gesetz noch Reglement verlegt wurde. Damals wurde nun beschlossen, die Synode am 22. und 23. November abzuhalten und wurde ein diesfälliger Antrag an die Erziehungsdirektion gerichtet.

Herr Erziehungsdirektor Kummer war um diese Zeit mit Urlaub abwesend, und durch irgend ein Versehen gelangte das betreffende Schreiben auch dann nicht in seine Hände, als er seine Funktionen wieder angetreten hatte. In Folge dessen unterblieb die Einberufung der Synode auch im November, und dies war der andere Grund, warum dieselbe erst zu Anfang dieses Jahres zusammentrat.

Das Einberufungsschreiben bezeichnete als Verhandlungsgegenstände:

- 1) Welche wesentlichen Mängel zeigen sich zur Zeit noch in unserm Primarschulwesen, und wie ist denselben am wirksamsten abzuhelfen?
- 2) Welche gemeinsame Aufgabe haben Schule und Kirche, und unter welchen Bedingungen kann das Zusammenwirken beider am besten gefördert werden?
- 3) Kantonschulfrage.
- 4) Die reglementarischen Berichterstattungen und Wahlen.

Es kam aber anders.

Die Vorsteuerschaft theilte mit, daß die hochwichtige Kantonschulfrage noch nicht genugsam vorbereitet sei und daß zur Behandlung derselben eine außerordentliche Synode stattfinden solle. Für dieses ausfallende Traktandum wurde die Besoldungsfrage aufgenommen. Auch für das zweite Traktandum fand sich in Folge des Verlaufs der Verhandlungen diesmal keine Zeit, und auch diese Frage mußte auf die außerordentliche Sitzung verschoben werden.

Es kamen demnach zur Behandlung:

- 1) Die Besoldungsfrage.
- 2) Der Bericht über die Thätigkeit der Vorsteuerschaft und der Kreissynoden.
- 3) Die wesentlichen Mängel in unserm Primarschulwesen und deren Abhülfe.
- 4) Die Wahlen.

Über die Besoldungsfrage trug Herr Seminardirektor Rüegg ein Referat vor, welches vollständig in diesem Blatte erscheinen und deshalb nicht weiter besprochen wird und die vollste Zustimmung der Versammlung erhielt.

Aus dem Bericht über die Thätigkeit der Vorsteuerschaft und der Kreissynoden geht hervor, daß die Mehrzahl der Lehrer strebhaft ist, daß diese strebhafte Mehrzahl eine wirklich erstaunenswerthe, vielseitige und lösliche Thätigkeit entwickelt, daß aber daneben eine Minderzahl einhergeht, welche zum

Bereinsleben sich gleichgültig verhält, wenig, oberflächlich oder auch gar nichts arbeitet und also Bügel und Sporn zu bedürfen scheint.

Über die wesentlichsten Mängel in unserm Primarschulwesen und deren Abhülfe referierte Herr Unten. Sein Referat war, wie allgemein anerkannt wurde, eine vorsichtige, aber der Natur der Sache nach nicht erfreuliche Arbeit. Neben allen anerkannten Leistungen des Staates, der Gemeinden und der Lehrer besteht noch ein langes und schweres Sündenregister, in welchem der Staat, die Gemeinden und die Lehrer als vielfältig Fehlbare auftreten. Dieses Sündenregister hatte der Referent aus den 30 Gutachten der Kreissynoden auszuziehen und der Versammlung vorzuführen. Da das Referat im Synodalbericht gedruckt erscheinen wird, so wollen wir hier nicht weiter darauf eingehen.

Es schloß sich nun an das Referat eine lange Diskussion an und zwar in folgender Weise. Der Referent hatte sich die verdienstliche Mühe gegeben, den gerügten Mängeln Vorschläge zur Abhülfe gegenüber zu stellen. Diese Vorschläge wurden nun diskutirt, erwiesen sich aber als so wohl durchdacht, daß sie meistens unverändert aus dem Feuer der Diskussion hervorgingen. Es muß jedoch zugegeben werden, daß das Feuer manchmal ein sehr mattes war. Nach der Ansicht des hierseitigen Berichterstatters wäre die Diskussion lebhafter und fruchtbarer ausgefallen, wenn sie sich auf weniger Punkte beschränkt hätte. — Das Register der wesentlichen Mängel wäre noch viel länger geworden, wenn das General-Referat alle Klagen der Kreisgutachten hätte berücksichtigen wollen. Es hatte aber von solchen Mängeln, welche nur in einzelnen Gutachten erwähnt wurden, Umgang genommen. Einige von diesen Mängeln kamen nun nach beendigter Diskussion der Vorschläge noch zur Sprache. Wir führen davon an: den häufigen Lehrerwechsel, der an manchen Stellen geradezu ruinierend wirkt; ferner den Ruf nach einer Revision der Kinderbibel. Beide Punkte wurden von der Versammlung diskutirt, erheblich erachtet und der Vorsteuerschaft zur Untersuchung überwiesen.

Während der langen Diskussion war es ziemlich spät und der Saal ziemlich leer geworden. Von 110 in Bern anwesenden Synodenalen waren kaum noch 30 im Saale anwesend; die meisten hatten sich in's Theater begeben, wo "Don Juan" aufgeführt wurde. Es kann dies den Synodenalen vom Lande, welchen ein solcher Kunstgenuss selten zu Theil wird, gewiß Niemand verargen.

Diesenigen Mitglieder, welche auf das Theater verzichtet hatten, versammelten sich in ihrer Mehrzahl noch im "Hötel Berna" zu einer Besprechung der am folgenden Tage bevorstehenden Wahlen. Obwohl Wahlbesprechungen immer auch Personen betreffen müssen, so handelte es sich doch bei dieser Besprechung mehr um Wahlprinzipien, als um Personalfragen. Die Wahlprinzipien, die aus dieser Besprechung hervorgingen, sind nicht neu und hätten sicher allgemeine Bestimmung erhalten, wenn zu einer Besprechung mit allgemeiner Beteiligung hätte Zeit gefunden werden können. Es sind folgende: In der neungliedrigen Vorsteuerschaft sollten immer vertreten sein: die Primarlehrer, die Sekundarlehrer, die höhern Schulen, das Schulinspektorat, das Seminar, die Geistlichkeit; es wäre auch sehr zu wünschen, daß einflußreiche Männer außer dem Lehrerstande, welche die Interessen der Schule auch in andern Kreisen wirksam zu vertreten im Falle sind, gewählt würden; dazu kommt noch der Jura, welcher der Sprachverschiedenheit wegen besonders berücksichtigt werden muß und welchem unstreitig immer 1 bis 2 Vertreter gehören. Wo so viele Rückichten zu nehmen sind, ist es gewiß am Platze, die Sache nicht dem Zufall zu überlassen, sondern in gehörige Erwägung zu ziehen, sonst riskirt man Enseitigkeiten und Unbilligkeiten zu begehen; dieses wollte man mit der Besprechung in der "Berna" vermeiden. Die Versammlung war aber zu wenig

zahlreich und hatte zu wenig Gelegenheit, Propaganda zu machen, als daß ihre Ansichten gänzlich hätten durchzudringen vermögen, und so ist es denn gekommen, daß wieder 3 Schulinspektoren gewählt wurden, Herrn Antenen, den eigentlichen Schöpfer unseres Schulinspektorats, gar nicht zu rechnen, während dagegen die höhern Schulen und die Geistlichen keinen Vertreter erhielten. Schreiben wir für diesmal diese Wahlunbilligkeiten dem ohnehin nichtsahnigen „Don Juan“ zur Last und hoffen wir, daß es nach und nach parlamentarischer Usus werde, bei den Wahlen recht umsichtig und billig zu Werke zu gehen.

Um folgenden Tage erforderte das Wahlgeschäft drei kostbare Stunden. Wir bemerken hier beiläufig, daß wir das Wahlwesen für die schwächste Seite unserer Synodaleinrichtung halten und daß wir statt der alljährlichen Totalerneuerung mehrjährige Amts dauer aller Synodalstellen wünschten.

Es wurden in den Synodalvorstand gewählt: Hr. Rüegg, Seminardirektor, Hr. Antenen, Buchhändler, Hr. König, Schulinspektor, Hr. Pfister, Sekundarlehrer, Hr. Streit, Primarlehrer, Hr. Frische, Seminardirektor, Hr. Fronaigeat, Schulinspektor, Hr. Stämpfli, Bankpräsident, und Hr. Egger, Schulinspektor. Das Präsidium mußte nach anfänglicher entschiedener Ablehnung schließlich doch Hr. Rüegg übernehmen.

Nach Beendigung des Wahlgeschäfts zeigte sich, daß die Zeit nicht mehr ausreiche, um noch ein Referat über die „gemeinsame Aufgabe von Schule und Kirche“ anzuhören, von welchem man wußte, daß es sehr gründlich und sehr umfassend sein würde und daß man es nicht gehörig würde diskutiren können, weil die meisten Synodalen nach Hause mußten, indem sie sich nicht darauf eingerichtet hatten, auch am Sonntag von Hause abwesend zu sein. Es wurde daher beschlossen, dieses Referat auf die außerordentliche Synode, welche wegen der Kantonsschulfrage stattfinden muß, zu verschieben.

Durch die Verschiebung dieses Traktandums wurde noch einige Zeit verfügbar. Diese wurde benutzt, um die gestern Abend abgebrochene Diskussion über die „wesentlichen Mängel, die zur Zeit im Primarschulwesen sich zeigen“, weiter zu führen. Hr. Turninspektor Niggeler griff die Turnfrage wieder auf, die gestern allzu rasch und zu sehr mit andern Dingen vermeintlich behandelt worden war. Er wies nach, daß seit der Entstehung des Seminars das Turnen sehr viel diskutirt, aber nicht geübt worden sei, und stellte, um vom Wort zur That zu kommen, folgenden Antrag: Die Vorsteuerschaft der Schulsynode ist beauftragt, bei der h. Erziehungsbehörde dahin zu wirken, daß das Turnen den obligatorischen Fächern der Volkschule eingereiht und die Einführung desselben sofort an die Hand genommen werde, wo die nötigen Lehrkräfte und die erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind.

Obwohl bei der Diskussion sich kein Redner grundsätzlich gegen das Turnen aussprach und einige, die es betreiben, ohne bezweifeln die Schulstunden vermehrt zu haben, sogar bezeugten, daß es in jeder Beziehung einen wohlthätigen Einfluß auf die Schüler ausübe, so wurde doch vor Uebereilung gewarnt und auf bedeutende Schwierigkeiten, die der obligatorischen Einführung im Wege stehen, aufmerksam gemacht. Die Schwierigkeiten wurden weniger in der Abneigung der Bevölkerung gegen dieses Fach, als vielmehr im Mangel an Turnplätzen und in der geringen Neigung einer großen Zahl der Lehrer selbst, sich bei so karger Bejoldung noch neue Lasten aufzulegen, gefunden. Hr. Sekundarlehrer Pfister stellte hierauf folgenden Antrag: Die Vorsteuerschaft ist eingeladen, mit Beziehung des Turninspektor Niggeler alleseitig und genau zu prüfen, auf welche Art und Weise die Einführung des Turnens geschehen könne und bei einer späteren Sitzung der Synode Bericht zu erstatten und geeignete Anträge zu stellen.

Dieser Antrag wurde angenommen und damit die Sitzung geschlossen.

Mett. Wir entnehmen dem „Seeländer-Boten“: „Der Gemeinderath von hier hat am Neujahrmorgen dem verdienstvollen Lehrer, Hrn. Gygax, ein angemessenes Geschenk zusammen lassen, als Entschädigung für dessen Theilnahme an dem letzten Herbst in Münchenbuchsee stattgefundenen Fortbildungskurs. Unser Gemeinderath hat zu jeder Zeit bewiesen, daß ihm eine tüchtige Schulbildung unserer Jugend sehr am Herzen liegt. Anm. d. Red. Es wäre sehr zu wünschen, daß jeder Gemeinderath auf solche Art die Fortbildung der Lehrer erleichtern und möglich machen würde. Die Schule hätte den Gewinn davon.“

Offentliche Korrespondenz.

Einer Einsendung, die etwas bitter den Vorschlag betreffend die Zeit des Konfirmandenunterrichtes, wie er in Nr. 1 dieses Blattes von einer Lehrerkonferenz veröffentlicht worden ist, bespricht, kann die Aufnahme nicht gestattet werden, weil sie die Angelegenheit um nichts fördert.

Ankündigung.

In der Hallerschen Buchdruckerei in Bern erscheint im XI. Jahrgang die „Schweizerische Turnzeitung“, redigirt von Turninspektor Niggeler. Das Blatt erscheint monatlich zwei Mal in einem halben Bogen und kostet jährlich Fr. 4, halbjährlich Fr. 2. 20. Bestellungen nehmen alle Postämter an, und in Bern die Redaktion und die Hallersche Verlags-handlung.

Da das Interesse für das Turnwesen — Schulturnen und Vereinsturnen, — welches von oben genanntem Blatte einläufig beprochen wird, in stetem Zunehmen begriffen ist, so ist zu hoffen, daß sich auch die Abonnenten, namentlich auch unter dem Lehrerstande, vermehren werden.

Empfehlung.

Die

Buch- & Papierhandlung

H. Blom in Thun

erlaubt sich, einem verehrlichen Lehrerstand in Erinnerung zu bringen, daß sie sämtliche obligatorische Lehrmittel vorrätig hält und dieselben in gleicher Qualität, zu denselben Preisen, wie sie vorgeschrieben, verkauft. Nebstdem hält sie reiche Auswahl aller möglichen Schulartikel, namentlich ausgezeichnetes Schulpapier zum Schreiben und Zeichnen, offen und in bestem, zu billigsten Preisen. — Zugleich empfiehlt sie ihre

Musikalienhandlung & Leihinstitut

geneigter Aufmerksamkeit. — Einsichtssendungen stehen auf Verlangen gern zu Diensten.

Billigster Atlas.

Flemmings Elementar-Schulatlas

in 10 Blättern.

Preis nur 80 Cts.

Kann als billigstes und sehr hübsches Kartenwerkchen bestens empfohlen werden. Größe der Karten 7 zu 11 Zoll. Gegen frankirte Einsendung von 85 Cts., z. B. in Frankomarken, versendet 1 Exemplar franko die

3

Buchhandlung H. Blom in Thun.